

STATUTEN

UNIHOCKEY FRICKTAL

I. NAME, SITZ, ZWECK UND VEREINSJAHR

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Unihockey Fricktal besteht ein Verein gemäss ZGB Art. 60 ff. mit Sitz in Kaiseraugst. Der Verein wurde am 28.11.2014 in Möhlin gegründet.

Unihockey Fricktal ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Ausübung und Förderung des Unihockey-Sportes im Fricktal. Unihockey Fricktal ist bestrebt, seine Mitglieder sportlich zu fördern, charakterlich zu bilden und unter sich kameradschaftlich zu verbinden.

Gruppierungen anderer Sportarten bzw. deren Mitglieder können durch Beschluss der Generalversammlung im Verein aufgenommen werden. Polysportive und turnerische Gruppierungen sind grundsätzlich Mitglied des Schweizerischen Turnverband (STV).

Um einen gesunden, respektvollen und fairen Sport zu fördern, orientieren wir uns an den Prinzipien der Ethik-Charta von SwissOlympic.

Art. 3 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Mai bis zum 30. April des Folgejahres.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4 Verbände

Unihockey Fricktal ist Mitglied von Swiss Unihockey (SUHV) und kann anderen Vereinigungen oder Interessengemeinschaft beitreten.

Art. 5 Lokale Vereine

Zur Sicherstellung des Vereinszwecks werden weitere, lokale Untervereine gegründet. Solche Vereine fördern namentlich den Unihockey-Sport in einer einzelnen Gemeinde. Sämtliche Aktivmitglieder und Junioren des Vereins Unihockey Fricktal müssen parallel Mitglied eines lokalen Untervereins sein. Die lokalen Vereine sind dem Hauptverein Unihockey Fricktal untergeordnet.

Art. 6 Grundsatz

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Vereinszweck unterstützt. Dem Vorstand steht das Recht zu, die Aufnahme von Mitgliedern zu verweigern.

Aktivmitglieder und Junioren/Juniorinnen erwerben die Mitgliedschaft durch die Unterzeichnung einer Beitrittserklärung. Damit werden gleichzeitig die schriftlichen Regelungen für den Spiel- und Trainingsbetrieb von Unihockey Fricktal akzeptiert. Bei minderjährigen Junioren/Juniorinnen muss die Beitrittserklärung von einem Elternteil oder gesetzlichen Vertreter unterzeichnet sein.

Art. 7 Mitgliederkategorien

- a) Aktivmitglieder
- b) Junioren / Juniorinnen
- c) Passivmitglieder
- d) Ehrenmitglieder
- e) Gönner

Art. 8 Aktivmitglieder

Aktivmitglied ist, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat und in einer Mannschaft oder Gruppierung aktiv ist.

Aktivmitglieder dürfen das Vereinsstimmrecht wahrnehmen.

Art. 9 Junioren / Juniorinnen

Als Junior/Juniorin gilt, wer das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Vor Vollendung des 16. Altersjahres können Junioren/Juniorinnen durch einen Elternteil oder gesetzlichen Vertreter das Vereinsstimmrecht wahrnehmen.

Art. 10 Passivmitglieder

Passivmitglieder sind Mitglieder, die in keiner Mannschaft oder Gruppierung aktiv sind.

Passivmitglieder dürfen das Vereinsstimmrecht wahrnehmen.

Art. 11 Ehrenmitgliedschaft

Ehrenmitglied kann werden, wer sich in besonderem Masse für Unihockey Fricktal eingesetzt, oder wer durch langjährige Mitgliedschaft sich um das Wohl und Gedeih des Vereins verdient gemacht hat.

Der Vorschlag zur Ehrenmitgliedschaft erfolgt durch den Vorstand und muss durch die Generalversammlung genehmigt werden.

Ehrenmitglieder sind von jeglicher Beitragszahlung befreit und dürfen das Vereinsstimmrecht wahrnehmen.

Art. 12 Gönner

Gönner sind Mitglieder, die den Verein mit einem freiwilligen Beitrag fördern und unterstützen wollen.

Gönner haben kein Vereinsstimmrecht.

Art. 13 Versicherungspflicht

Jedes aktive Vereinsmitglied muss sowohl über eine Privathaftpflicht-Versicherung als auch über eine Unfall-Versicherung verfügen.

Art. 14 Austritt

Ein Austritt ist auf Ende des Vereinsjahres per 30. April möglich und muss schriftlich erfolgen. Das Austrittsschreiben muss mindestens 4 Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.

Bereits bezahlte Mitgliederbeiträge werden nicht zurückerstattet.

Art. 15 Ausschluss

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angabe von Gründen vom Vorstand ausgeschlossen werden.

III. ORGANISATION

Art. 16 Organe

Die Organe von Unihockey Fricktal sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

Art. 17 Die Generalversammlung

Die Generalversammlung besteht aus allen Vereinsmitgliedern. Sie ist das oberste Organ von Unihockey Fricktal und tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Jede ordnungsgemäss einberufene Versammlung ist, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorstand und muss den Vereinsmitgliedern zusammen mit der Traktandenliste mindestens 4 Wochen vorher zugestellt werden. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Ausserordentliche Generalversammlungen können bei Bedarf jederzeit vom Vorstand schriftlich einberufen werden, oder wenn es ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder oder ein Unterverein verlangt. Die Versammlung hat spätestens 6 Wochen nach dem Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Generalversammlung wird durch den Präsidenten oder bei dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied geleitet. Über jede Generalversammlung wird ein Protokoll geführt.

Stimm- und wahlberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder mit Vereinsstimmrecht gemäss Art 8 bis 11. Zur Wahl vorgeschlagene Mitglieder haben bei ihrer Wahl kein Stimmrecht.

Wenn die Statuten oder das Gesetz nichts anderes vorschreiben, gilt in allen Fällen das einfache Mehr der stimmberechtigten Mitglieder. Statutenänderungen benötigen der Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Geheime Abstimmungen und Wahlen sind auf Antrag und Zustimmung der Mehrheit der Generalversammlung möglich.

Jedem Mitglied steht das Recht zu, schriftliche Anträge zu stellen. Diese sind spätestens 14 Tage vor der nächsten Generalversammlung an den Vorstand einzureichen.

Die Generalversammlungen des Vereins Unihockey Fricktal sind gleichzeitig auch die Generalversammlungen der Untervereine. Die Mitglieder der einzelnen Untervereine geben ihre Stimme mit unterschiedlich gefärbten Stimmkarten ab. Die Stimmen der Vereinsmitglieder werden indessen in der Regel in einem Durchgang erhoben. Die Mitglieder eines Untervereins können mit dem einfachen Mehr der anwesenden Stimmen der Mitglieder des Untervereins verlangen, dass eine bestimmte Abstimmung pro Unterverein durchgeführt und ausgezählt wird. Stimmen dann die Mitglieder eines Untervereins gegen ein von der Mehrheit des Vereins Unihockey Fricktal angenommenen Gegenstands, sind alle Vereinsmitglieder angehalten, eine für alle Untervereine akzeptable Lösung zu suchen.

Die Generalversammlung hat folgende nicht entziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes
- c) Entgegennahme des Revisorenberichts und Genehmigung Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- f) Genehmigung des Jahresbudgets
- g) Wahl des Vorstandes und der Mitglieder der Revisionsstelle
- h) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- i) Statutenänderungen
- j) Beschlussfassung über die Auflösung und Liquidation des Vereins

Art. 18 Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus mindestens 3 volljährigen Mitgliedern zusammen und konstituiert sich selbst.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er ist für alle Bereiche zuständig, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

Der Vorstand agiert in Personalunion als Vorstand der Untervereine.

Art. 19 Die Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus zwei oder mehr Rechnungsrevisoren. Diese müssen nicht Mitglieder des Vereins sein und dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Die Rechnungsrevisoren werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren mit der Möglichkeit zur Wiederwahl gewählt.

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und legen der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfung vor.

Die Revisionsstelle agiert in Personalunion als Revisionsstelle der Untervereine.

Art. 20 Haftung

Unihockey Fricktal haftet ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

IV. AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

Art. 21 Bestimmung über Auflösung und Liquidation

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ausserordentlichen, zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung mit einem Stimmenmehr von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Ein Antrag auf Vereinsauflösung muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.

Bei Auflösung des Vereins muss in jedem Fall eine ordentliche Liquidation erfolgen. Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet die Generalversammlung. Das Vereinsvermögen darf nicht unter den Mitgliedern aufgeteilt werden. Es muss zwingend einem gemeinnützigen Zweck zur Förderung von sportlichen Aktivitäten zu Gute kommen (bevorzugt Unihockey).

Die Auflösung des Vereins führt ohne weiteres zur Auflösung der Untervereine.

V. INKRAFTTRETEN

Art. 22 Die Statuten wurden von der Generalversammlung vom 28. November 2014 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Möhlín, 28. November 2014

Der Co-Präsident:

Der Co-Präsident:

Der Aktuar:

.....

.....

.....

Bernhard Inniger

Pascal Koch

Julien Roniger